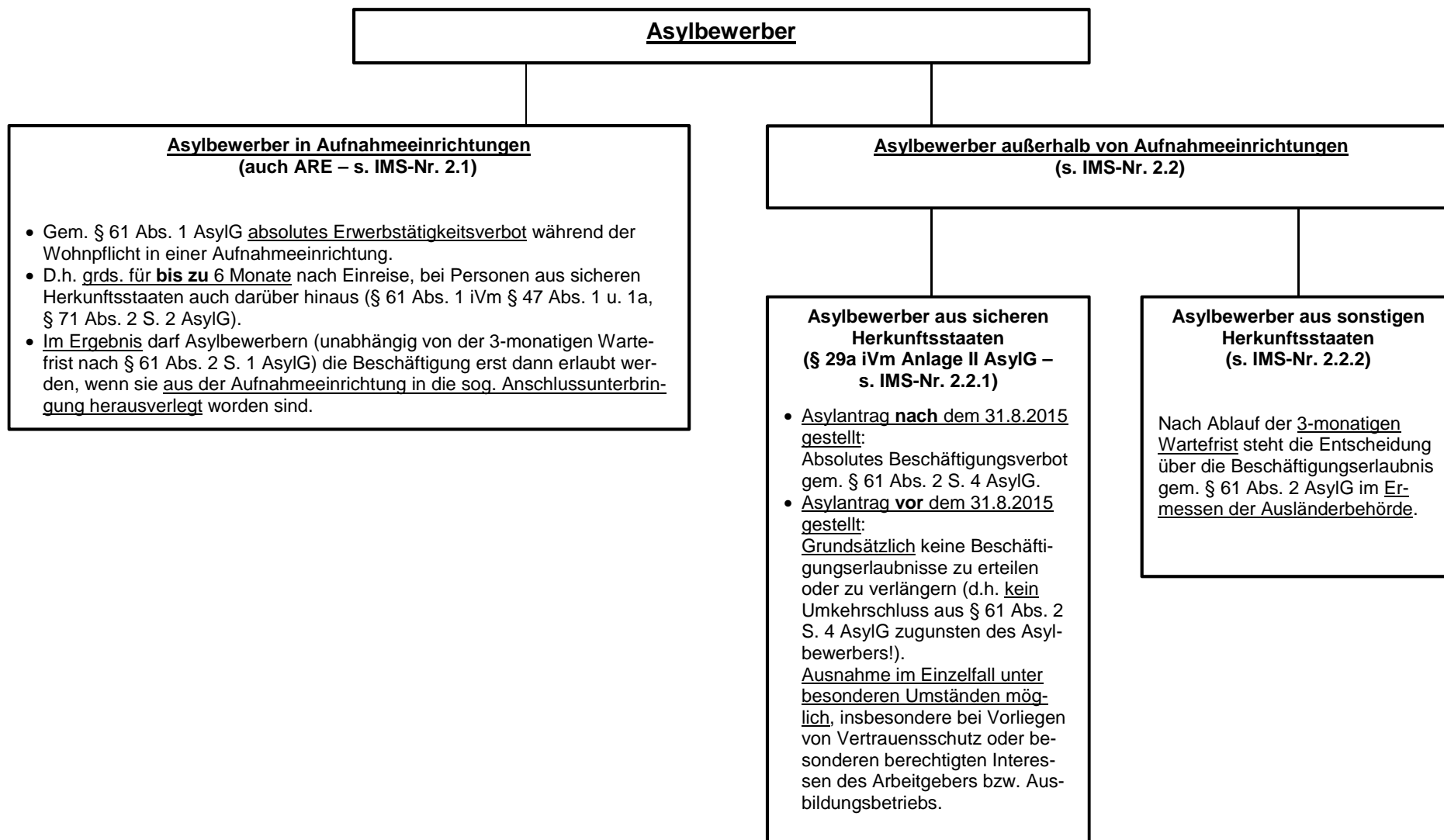


Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

– Überblick zum IMS vom 01.09.2016 (Az. IA2-2081-1-8-19) –

Nach § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG besteht für Ausländer ein grundsätzliches gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Sowohl Geduldeten (gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV) als auch Asylbewerbern (gem. § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV) **kann** die Beschäftigung erlaubt werden, wobei es sich jeweils um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde handelt (s. IMS-Nrn. 1.1 und 1.2).



Geduldete

- Es ist zwischen der Duldungserteilung (idR gebundene Entscheidung der ABH) und der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (Ermessensentscheidung der ABH) zu unterscheiden. Dies gilt auch für Fälle des Duldungsanspruchs nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu (s. IMS-Nr. 3.1).
- Die absoluten Erwerbstätigkeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG sind stets zu beachten (kein Ermessen der ABH! – s. IMS-Nr. 3.2):
 - Ausländer hat sich nach Deutschland begeben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1),
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden (Nr. 2) oder
 - Ausländer ist Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a iVm. Anlage II AsylG) und sein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt (Nr. 3).
- Die Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar Ausreisepflichtigen ist grundsätzlich immer vorrangig gegenüber der Erteilung einer Duldung oder gar einer Beschäftigungserlaubnis (s. IMS-Nr. 3.3).

Beschäftigung

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn ein Duldungsgrund vorliegt, der auch zur Erteilung einer Duldung führt. Dies gilt auch dann, wenn einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden war, ihm nach Ablehnung seines Asylantrages mangels Duldungsgrundes aber keine Duldung erteilt werden kann; die Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis ist dann unzulässig. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht ist in den vorgenannten Fällen ausnahmslos vorrangig gegenüber einer Beschäftigung (s. IMS-Nrn. 3.4 u. 1.1).

Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten oder deren Asylantrag aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde
(§ 29a iVm Anlage II sowie § 30 AsylG – s. IMS-Nr. 3.4.1)

Diesen Geduldeten sind (vorbehaltlich der Sonderregelung des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu) grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen oder zu verlängern.
Ausnahme im Einzelfall unter besonderen Umständen möglich, insbesondere bei Vorliegen von Vertrauensschutz oder besonderen berechtigten Interessen des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebs.

Geduldete deren Asylantrag als schlicht unbegründet abgelehnt wurde (s. IMS-Nr. 3.4.2)

Bei Geduldeten, deren Asylantrag als „schlicht“ unbegründet (also nicht nach § 29a oder § 30 AsylG) abgelehnt wurde, steht die Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis gem. § 4 Abs. 3 S. 3 iVm § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG iVm § 32 BeschV im Ermessen der Ausländerbehörde.

Berufsausbildung

Duldung und Beschäftigungserlaubnis für qualifizierte Berufsausbildungen nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu (s. IMS-Nrn. 3.5.1 – 3.5.5)

Vgl. hierzu auf folgender Seite

Duldung u. Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 und 6 AufenthG-neu (s. IMS-Nr. 3.5.7)

Wenn ein Ausländer zwar eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen möchte, aber einer der Ausschlussstatbestände nach i.S.d. § 60a Abs. 2 S. 4 oder 6 AufenthG-neu vorliegt, gilt Folgendes:

- Liegt ein Grund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vor, darf die Erwerbstätigkeit ausnahmslos nicht erlaubt werden.
- Bei Vorliegen einer Straftat über der Bagatellgrenze iSd § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG-neu grundsätzlich ebenfalls keine Beschäftigungserlaubnis.
- Hat die ABH bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ergriffen bzw. eingeleitet, ist danach zu differenzieren, ob mit einer tatsächlichen Abschiebung in absehbarer Zukunft zu rechnen ist oder nicht. Wird Duldung hiernach erteilt, dann grds. nur für jeweiliges Ausbildungsjahr.
- Ausländern, die schon als Asylbewerber eine Berufsausbildung begonnen haben und diese weiterführen möchten, soll die Beschäftigungserlaubnis idR verlängert werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Duldung aus anderem Grund erfüllen (kann im Einzelfall ausnahmsweise auch bei Asylantragsablehnung nach § 29a oder § 30 AsylG erfolgen).

Duldung und Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung für als unbegleitete Minderjährige (uM) eingereiste Ausländer (s. IMS-Nr. 3.5.6)

Grundsatz:

Wegen des neuen Rechtsanspruchs auf Duldungserteilung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu) gelten grundsätzlich keine besonderen Maßgaben zur Förderung der Berufsausbildung qualifizierter, als uM eingereister Ausländer mehr.

Ausnahme:

Zur Förderung der Identitätsklärung kann als uM Eingereisten, deren Asylantrag abgelehnt wurde, in geeigneten Einzelfällen (v.a. bei besonderen Integrationsleistungen) in Aussicht gestellt werden, bei Offenlegung der Identität von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.d. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu abzusehen und eine Duldung nach dieser Vorschrift samt Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen wie bisher (s. näher IMS-Nr. 3.5.6 a.E.)

Duldung und Beschäftigungserlaubnis für **qualifizierte Berufsausbildungen** nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu (s. IMS-Nrn. 3.5.1 – 3.5.5)

- **Personenkreis** (s. näher IMS-Nr. 3.5.1.1):
Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG-neu grundsätzlich nur für vollziehbar ausreisepflichtige **Ausländer, die zuvor ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben**, aber nicht für
 - Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG (gilt auch für Dublin-Fälle).
 - Ausländer, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben.
 - Ausländer, die die Geltungsdauer ihres Visums überschreiten oder nach visumfreier Einreise nicht fristgerecht wieder ausreisen (sog. Visa-Overstayer).
 - Ausländer, die ohne Asylzusammenhang unerlaubt einreisen („schlicht“ illegal Eingereiste).
- **Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland** (s. IMS-Nr. 3.5.1.2.1)
Grundvoraussetzung für alle Berufsausbildungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV: **Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren**. Zusätzlich muss die Berufsausbildung im Verzeichnis des Bundesinstituts für Berufsbildung (s. Anlage 2 zum IMS) oder (bei landesrechtl. geregelten schulischen Berufsausbildungen) in den KMK-Listen aufgeführt sein.
- **Bevorstehende oder bereits erfolgte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung** (s. IMS-Nr. 3.5.1.2.2)
Es besteht **jetzt keine Altersgrenze mehr** für die Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung (anders § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG i.d. bis 5.8.2016 geltenden Fassung: 21 Jahre)
- **Kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG** (s. IMS-Nr. 3.5.1.2.3)
Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die **vor** dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, können eine Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung (samt Beschäftigungserlaubnis) erhalten, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG-neu erfüllen. Selbiges gilt auch für **Ausländer, deren Asylantrag nach § 30 AsylG** als offensichtlich unbegründet **abgelehnt wurde** (insoweit unabhängig vom Zeitpunkt der Asylantragstellung).
- **Kein Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (s. IMS-Nr. 3.5.1.2.4)
Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen immer schon dann bevor, wenn die Ausländerbehörde **konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers unternommen oder auch nur eingeleitet** hat (z.B. bei **ungeklärter Identität** des Ausländers bereits die Vorladung zur Vorsprache bei der ABH zur Aufforderung, bei der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates persönlich zu erscheinen und einen Pass oder ein Passersatzpapier zu beantragen). Großzügigere Handhabung der Ausländerbehörde im Verwaltungsvollzug möglich, wenn eine bereits als Asylbewerber begonnene **qualifizierte Berufsausbildung fortgesetzt** werden soll.
- **Keine Straffälligkeit oberhalb der Bagatellgrenze des § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG-neu** (s. IMS-Nr. 3.5.1.2.5)
Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 bereits erteilte Duldung erlischt unmittelbar kraft Gesetzes, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben).
- **Rechtsfolge** (s. IMS-Nr. 3.5.2)
Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 60a Abs. 2 S. 4 und 6 AufenthG-neu vor und unterfällt der Ausländer dem nach IMS-Nr. 3.5.1.1 vorgesehenen Personenkreis hat er einen **Anspruch auf Erteilung der Duldung** zur Berufsausbildung (sogleich für die gesamte Ausbildungsdauer). Unter diesen Voraussetzungen ist auch die **Beschäftigungserlaubnis in der Regel zu erteilen** (Ermessen der ABH im Regelfall auf null reduziert); etwas anderes gilt nur in den Fallgruppen der IMS-Nr. 3.5.1.1 Buchstaben a bis d (Asylbewerber etc.). Die Duldung (samt Beschäftigungserlaubnis) darf erst dann erteilt werden, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten **Ausbildungsvertrag im Original** vorlegt, auf dem der **Geprüft-Stempel der zuständigen Stelle bzw. Kammer** (z.B. Handwerkskammer) aufgebracht sein muss (s. IMS-Nr. 3.5.5; s. dort auch zu weiteren Fragen des Duldungserteilungsverfahrens).

Zum Erlöschen der Duldung wegen Nichtbetreibens oder Abbruchs der Ausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 7 bis 9 AufenthG-neu) siehe IMS-Nr. 3.5.3. Zu etwaigen Ansprüchen auf Folgeduldungen nach vorzeitiger Beendigung/Abbruch der Ausbildung bzw. Nichtübernahme im Ausbildungsbetrieb nach Ausbildungsabschluss (§ 60a Abs. 2 S. 10 und 11 AufenthG-neu) siehe IMS-Nr. 3.5.4.

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG (s. IMS-Nr. 4)

Gem. § 18a Abs. 1a AufenthG-neu hat der Ausländer Anspruch auf Erteilung einer 2-jährigen Aufenthaltserlaubnis, wenn ihm eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-neu (nicht § 60a Abs. 2 [Satz 3 iVm] Satz 4 AufenthG i.d. bis 5.8.2016 geltenden Fassung!) erteilt wurde, er die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen werden soll und die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 1a vorliegen.

Die Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (i.V.m. Satz 4 a.F.) AufenthG (ebenso wie Ausländer, die während der Berufsausbildung eine Duldung aus anderem Grund besessen hatten) können nach erfolgreichem Berufsausbildungsabschluss – wie bisher – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erhalten (Ermessensentscheidung der ABH).

Vorrangprüfung und Leiharbeit bei Asylbewerbern und Geduldeten (s. IMS-Nr. 5)

Ob bei Asylbewerbern oder Geduldeten eine Vorrangprüfung stattfindet und welche Leiharbeitsmöglichkeiten sie haben, richtet sich nun danach, ob die Beschäftigung in einem privilegierten Arbeitsagenturbezirk i.Sd. § 32 Abs. 5 Nr. 3 iVm Anlage BeschV-neu oder in einem sonstigen Arbeitsagenturbezirk ausgeübt werden soll.